# Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

#### Vom 17. Mai 2019

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Burgberg i. Allgäu folgende Satzung:

## Erster Teil Allgemeine Vorschrift

# § 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

- 1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2 -7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 21),
- 2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 22),
- 3. das Friedhofspersonal (§ 23).

# Zweiter Teil Der gemeindliche Friedhof

### Abschnitt 1 - Allgemeines

# § 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

# § 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

# § 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
  - 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
  - der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
  - 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zu gestatten.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

### Abschnitt 2 - Ordnungsvorschriften

## § 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) untersagen.

# § 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
  - 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
  - die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
  - 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
  - 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten.

# § 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre nicht nur vorübergehende Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde Friedhofsverwaltung zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a 71e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Abs. 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maß gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (7) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

### Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten – Grabmäler

#### Abschnitt 1 - Grabstätten

## § 8 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

### § 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterscheiden in:
  - 1. Einzelgräber (§ 10),
  - 2. Familiengräber (§11),
  - 3. Urnengräber (§ 12),
  - 4. Grabkammern (§ 13)
- (2) Wird weder ein bestehendes Familiengrab in Anspruch genommen, noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung BestV) eine Grabkammer zu.
- (3) Die Gemeinde weist sonst je nach den vorhandenen freien Grabstätten die Grabstätte in einer der genannten Arten zu. Ein Anspruch auf Erwerb einer bestimmten Grabstätte bzw. Art bestehen nicht.

## § 10 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (3) Es bestehen Einzelgräber unterschiedlicher Größe für:
  - 1. Kinder bis zum vollendeten 10ten Lebensjahr,
  - 2. Personen ab dem vollendeten 10ten Lebensjahr;
- (4) Einzelgräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr werden nach dem Ablauf der Ruhezeit neu belegt, bzw. kann das Nutzungsrecht verlängert werden.
- (5) Einzelgräber für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr werden nicht mehr vergeben und das derzeitige Nutzungsrecht als Einzelgrab nicht mehr verlängert.

# § 11 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 26), begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
  - die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
  - das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Abs. 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzugsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Abs. 3 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Abs. 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Abs. 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

# § 12 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) bereitgestellt werden. Des Weiteren dürfen Urnen auch in bestehenden Familiengräbern oder Grabkammern der Angehörigen beigesetzt werden.
- (2) Auf Wunsch und im Rahmen der Verfügbarkeit stehen von Seiten der Gemeinde Urnengräber bereit, die bereits mit einem gemeinsamen Grabdenkmal versehen sind (Urnenstelen).
- (3) Urnen können auch anonym in einer Gemeinschaftsgrabstätte bestattet werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist hier nicht möglich.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgräber sowie die Vorschriften über Familiengräber bzw. Grabkammern für Urnengräber entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 7 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

### § 13 Grabkammern

- (1) Grabkammern sind Grabstätten mit einfacher, zweifacher und dreifacher Bestattungsmöglichkeit.
- (2) Grabkammern mit einfacher Bestattungsmöglichkeit sind Einzelgräbern für Personen ab dem zehnten Lebensjahr gleichgesetzt. § 10 gilt entsprechend bis auf die verkürzte Ruhezeit (§ 26).
- (3) Grabkammern mit zweifacher und dreifacher Belegungsmöglichkeit sind Familiengräbern gleichgesetzt. § 11 gilt entsprechend, bis auf die verkürzte Ruhezeit (§ 26).

### § 14 Ausmaße der Grabstätte

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1): Länge 1,50 m; Breite 0,50 m

2. Einzelgräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2): Länge 2,20 m; Breite 0,80 m

3. Familiengräber (§ 11): Länge 2,20 m; Breite 0,75 m

je Grabstelle

4. Urnenreihengräber (§ 12 Abs. 1): Länge 0,90 m; Breite 0,70 m

5. Grabkammern (§ 13): Länge 2,10 m; Breite 1,00 m

(2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt:

bei Kindergräbern wenigstens 1,30 m

bei Einzel- und Familiengräbern wenigstens 1,80 m

bei Urnengräbern wenigstens 0,40 m

bei Grabkammern wenigstens 0,70 m

# § 15 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Urnengräbern ist zwischen den Gräbern ein Weg mit einer Breite von 0,20 m herzustellen und beidseitig mit einheitlichem Material (grauer Split) aufzukiesen. Die Grabstelle ist von der Wege-außenkante 0,40 m entfernt nach hinten anzulegen. Hinter der Grabstelle ist eine Tiefe von maximal 0,50 m für die Bepflanzung vorgesehen.
- (5) Bei allen Grabstätten mit Ausnahme der Urnenstelen bzw. des anonymen Gemeinschaftsgrabes (§ 12 Abs. 2 bzw. 3) – ist der Nutzugsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei
  Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.
- (7) Bei der anonymen Grabstelle (§ 12 Abs. 3) und den von der Gemeinde eingerichteten Urnengräben mit Grabstelen (§ 12 Abs. 2) gibt es keine Gestaltungsmöglichkeiten. Die Gestaltung und Pflege der Rasenfläche obliegt der Friedhofsverwaltung. Um eine ordnungsgemäße Pflege zu gewährleisten, dürfen auf der Rasenfläche weder Grablichter noch weiterer Grabschmuck abgelegt werden.

#### Abschnitt 2 - Grabmäler

# § 16 Errichtung von Grabmälern

- (1) Der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet sich mit dem Erwerb des Nutzungsrechts binnen 12 Monate das Sterbekreuz durch ein würdevolles Grabdenkmal zu ersetzen. Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:
  - eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10,
  - 2. die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung,
  - 3. die Angabe über die Schriftverteilung.

- Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

# § 17 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Grabmale dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1.	bei Kindergräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 1):	Höhe 0,70 m; Breite 0,50 m
2.	bei Einzelgräbern (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):	Höhe 1,30 m; Breite 0,80 m
3.	bei Familiengräbern (§ 11):	Höhe 1,50 m; Breite 1,30 m
4.	bei Urnengräbern (§ 12 Abs. 1):	Höhe 0,50 m; Breite 0,70 m
5.	bei Grabkammern (§ 13):	Höhe 1,30 m; Breite 0,80 m

- (2) Die Grabeinfassungen sollen bei Kinder-, Einzel-, Familiengräbern mit Platten hergestellt werden. Die Breite und Länge der Einfassung ist dem jeweiligen Ausmaß der Grabstätte (§ 14) anzugleichen. Die Grabeinfassungen dürfen die Länge und Breite der Grabeinfassungen bei Grabkammern (§ 17 Abs. 3) nicht unterschreiten.
- (3) Bei Grabkammern sind 8 cm breite Grabeinfassungen aus Stein zu verwenden; die Breite der Grabeinfassung beträgt 0,80 m (Außenmaß), die Länge vom Grabsockel weg 1,50 (Außenmaß).
- (4) Bei Urnengräbern sollen die Grabeinfassungen aus Stein mit einer Breite von 0,70 m und Länge von 0,90 m hergestellt werden (Außenmaß). Zudem ist als stehendes Grabmal eine Urnenstele mit einer max. Breite von 0,40 m und einer max. Höhe von 1,00 m zulässig.
- (5) Schriftplatten zum Einbringen in die bereitgestellten Urnenstelen (§ 12 Abs. 2) haben das Maß 0,30 x 0,30 m und dürfen maximal 15 mm stark sein. Das Material der Schriftplatten bzw. der Beschriftung darf die aus Naturstein bestehenden Urnenstelen nicht beschädigen. Grelle Farben sind zu vermeiden. Für jeden Verstorbenen ist eine Platte anzubringen.

# § 18 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofes (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmales zu stellen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

# § 19 Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie im Sinn von Art. 9a Abs. 2 Bestattungsgesetz nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBI. 2001 II S. 1290,1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne von Satz 1 umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

### § 20 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

### § 21 Entfernen der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

# Vierter Teil - Das gemeindliche Leichenhaus

# § 22 Widmungszweck – Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Das gemeindliche Leichenhaus dient nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff BestV):
  - 1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Dorfgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
  - zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof
- (2) Die Toten werden im geschlossenen Sarg im Leichenhaus aufgebahrt.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum.

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## Fünfter Teil - Friedhofs- und Bestattungspersonal

# § 23 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes
- die Beisetzung der Urnen
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Überführungen

obliegt grundsätzlich dem Friedhofspersonal der Gemeinde.

Weitere Verrichtungen wie Sargträger, das Versenken des Sarges, Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle obliegen den Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV).

### Sechster Teil - Bestattungsvorschriften

# § 24 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest. Hier ist grundsätzlich ein Termin zwischen 48 Stunden (§ 18 BestV) und 96 Stunden (§ 19 BestV) nach Eintritt des Todes wahrzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

### § 25 Beschaffenheit der Särge

Es dürfen keine Eichenholzsärge für die Bestattung verwandet werden.

## § 26 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten für Leichen bzw. Aschenreste betragen:

bei Kindergräbern
bei Einzelgräbern
bei Familiengräbern
20 Jahre
20 Jahre

- bei Urnengräbern

15 Jahre

- bei Grabkammern

15 Jahre

## § 27 Umbettungen

- (1) Die Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung auf Kosten der Antragsteller durchzuführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

# Siebter Teil - Übergangs- und Schlussvorschriften

# § 28 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben, nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## § 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
- 2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
- 3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
- 4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1,)
- 5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27).

# § 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

# § 31 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung vom 20. November 2008 außer Kraft.

Burgherg i. Allgäu, den 17.05.2019 GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

Fischer 1. Bürgermeister